



Kantonsrat

Sitzung vom: 4. November 2014, nachmittags

Protokoll-Nr. 422

Nr. 422**Postulat Reusser Christina und Mit. über eine Begrenzung der Pauschalen für Berufskosten (P 525). Ablehnung**

Christina Reusser begründet das am 27. Mai 2015 eröffnete Postulat über eine Begrenzung der Pauschalen für Berufskosten. Entgegen dem Antrag des Regierungsrates halte sie an ihrem Postulat fest.

Im Namen des Regierungsrates lehnt Finanzdirektor Marcel Schwerzmann das Postulat ab. Die schriftliche Begründung lautet wie folgt:

"Das Steuergesetz sieht in § 33 Absatz 2 Pauschalen für die Berufskosten bei unselbständiger Erwerbstätigkeit vor. Für den Fall der "übrigen für die Ausübung des Berufes erforderlichen Kosten" steht es den Steuerpflichtigen jedoch offen, an Stelle der Pauschale den Nachweis der tatsächlichen höheren Berufskosten zu erbringen und in Abzug zu bringen. Eine identische Regelung besteht für die direkte Bundessteuer in Artikel 26 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG). Das Eidgenössische Finanzdepartement hat in der Berufskostenverordnung die Pauschale für übrige Berufskosten auf 3 Prozent des Nettolohns, mindestens jedoch 2'000 Franken, höchstens 4'000 Franken festgesetzt. Die Mehrheit der Kantone legt für die Staats- und Gemeindesteuern die gleichen Pauschalen fest. Auch das Finanzdepartement des Kantons Luzern hat diese Pauschale für die Staats- und Gemeindesteuern übernommen.

Die Höhe der Pauschale orientiert sich an den üblicherweise anfallenden Berufskosten und führt zu einer Vereinfachung bei der Deklaration der Berufskosten. Die Steuerpflichtigen sind von aufwendigen Nachweisen ihrer Berufskosten entbunden und die Steuerämter müssen keine detaillierten Aufstellungen über Berufskosten prüfen. Da die gleiche Regelung für die Staats- und Gemeindesteuern und die direkte Bundessteuer gilt, garantiert diese eine maximale Effizienz des Veranlagungsverfahrens der Berufskosten von Unselbständigerwerbenden.

Eine Senkung des Höchstsatzes von 4'000 auf 3'000 Franken würde bewirken, dass bei Nettolohneinkommen zwischen 100'000 und 133'000 Franken weniger pauschale Berufskosten geltend gemacht werden könnten. Ab 133'000 Franken Nettolohneinkommen würde die Pauschale um 1'000 Franken gekürzt. Dies hätte zur Folge, dass vermehrt die effektiven Berufskosten geltend gemacht werden würden. Erfahrungsgemäss fallen bei höheren Verdiensten in der Regel auch tatsächlich höhere Berufskosten an. Da bei blosser Kürzung des maximalen Betrags der Nachweis höherer Kosten jederzeit möglich bliebe, könnte nicht im erhofften Ausmass mit Steueremehrträgen gerechnet werden. Zudem würde die Kürzung das Steueranlagungsverfahren aufwendiger machen, müssten sich doch vermehrt Steuerpflichtige und Steuerbehörden mit der Zulässigkeit des Abzugs effektiver Berufskosten auseinandersetzen. Ausserdem entstünde eine unerwünschte Differenz zur direkten Bundessteuer.

Eine Kürzung der Pauschale würde nur in Verbindung mit einer Abschaffung des möglichen Nachweises der effektiven Berufskosten die volle Wirkung auf das Steueraufkommen entfalten. Eine solche Massnahme verstiesse jedoch gegen Bundesrecht. Dies ergibt sich aus Artikel 9 Absatz 1 des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kan-

tone und Gemeinden (StHG). Danach werden die für die Erzielung der steuerbaren Einkünfte notwendigen Aufwendungen abgezogen.

Eine Kürzung der Pauschale würde zudem einen Nachteil im Steuerwettbewerb bedeuten und sich negativ auf den Wirtschafts- und Wohnstandort auswirken. Vor allem entstünde ein Imageschaden. Der Kanton Luzern würde sich an der Spitze der Kantone mit kleinen beziehungsweise - je nach Optik - kleinlichen Pauschalen einreihen.

Von den rund 150'000 Steuerveranlagungen mit einem Haupterwerbseinkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit weisen rund 32'000 ein Nettoerwerbseinkommen von mehr als 100'000 Franken aus. Das Erwerbseinkommen Verheirateter ist dabei zusammengezählt. Bei rund 18'300 Steuerveranlagungen übersteigt die Berufskostenpauschale 3'000 Franken. Wird in diesen Fällen eine Pauschale von 3'000 Franken eingesetzt, resultiert ein Mehrertrag von rund 0,6 Mio. Franken je Einheit, was knapp 1 Mio. Franken an Staatssteuern und knapp 1,2 Mio. Franken an Gemeindesteuern ausmacht. Die Verteilung ist aus nachfolgender Tabelle ersichtlich. Diesen Berechnungen liegt die Annahme zugrunde, dass bei einer Kürzung der Pauschale nicht vermehrt der Abzug effektiver Berufskosten geltend gemacht würde. Würde eine solche Verhaltensänderung angenommen, fiel der errechnete Mehrertrag geringer aus.

Stufen des Erwerbseinkommens ¹⁾ in 1'000 Fr.	Anzahl Veranlagungen		Mehrertrag je Einheit in Fr.
	Total	davon Berufskosten mit Pauschalen > 3'000 Fr.	
100.0 - 109.9	6'939	2'536	17'229
110.0 - 119.9	5'648	2'309	42'985
120.0 - 129.9	4'425	2'138	58'631
130.0 - 139.9	3'428	1'998	66'788
140.0 - 149.9	2'508	1'639	58'307
150.0 - 159.9	1'859	1'313	49'207
160.0 - 169.9	1'493	1'170	47'988
170.0 - 179.9	1'131	932	39'716
180.0 - 189.9	867	756	33'685
190.0 - 199.9	668	618	28'817
200+	3'057	2'856	164'400
Total	32'023	18'265	607'753

1) Summe der Ziffern 100 und 101 der Steuererklärung.

Datenquelle: Kantonale Steuerstatistik / Auswertung: Lustat Statistik Luzern.

Das Bundesgesetz über die Finanzierung und den Ausbau der Eisenbahninfrastruktur (BBI 2012 1761), das voraussichtlich auf den 1. Januar 2016 in Kraft treten wird, enthält eine Begrenzung des Fahrkostenabzugs bei der direkten Bundessteuer auf höchstens 3'000 Franken. Die Kantone können neu ebenfalls einen Maximalabzug einführen. Diese neue Regelung wurde durch den positiven Ausgang der Volksabstimmung vom 9. Februar 2014 (Fabi-Vorlage) möglich. Im Kanton Luzern betrug der Ja-Stimmenanteil zur Fabi-Vorlage gut 61 Prozent. Es liegt daher nahe, den Fahrkostenabzug analog zur direkten Bundessteuer ebenfalls auf 3'000 Franken zu beschränken. Dies verspricht einen echten Gewinn an Steueraufkommen und hat positive Nebeneffekte auf die Raumentwicklung, die Verkehrsinfrastruktur und die Ökologie, indem die Beschränkung des Fahrkostenabzugs die indirekte Subventionierung der Pendlerströme durch Steuerabzüge verringert. Den entsprechenden Vorschlag unterbreiten wir Ihnen in der Botschaft zu Massnahmen im Rahmen des Projekts Leistungen und Strukturen II. Eine Begrenzung der Pauschale für allgemeine Berufskosten auf 3'000 Franken lehnen wir dagegen ab. Wir halten die damit verbundenen negativen Folgen (Standortnachteil, Imageverlust, Mehraufwand für Steuerzahlende und Steuerbehörden) für weit gewichtiger als den relativ bescheidenen Mehrertrag.

Wir beantragen Ihnen, das Postulat abzulehnen."

Christina Reusser hält an ihrem Postulat fest. In Anbetracht der Finanzprobleme sei es verwunderlich, dass der Regierungsrat alle Vorschläge zur Stärkung der Einnahmenseite ablehne und zu wenig darauf eingehe. Noch seltsamer sei die Aussage des Regierungsrates in der Antwort zu ihrem Vorstoss, dass eine Kürzung der Pauschale einen Nachteil im Steuerwettbewerb bedeute und sich negativ auf den Wirtschafts- und Wohnortsstandort auswirke. Wirklich negative wirke sich das Sparpaket in den Bereichen Soziales, in der Bildung und bei den Löhnen der Staatsangestellten aus. Dieser Imageschaden sollte dem Rat Sorgen machen. Die Grüne Fraktion sei nach wie vor der Ansicht, dass eine Begrenzung der Pauschale für die Berufskosten von 4000 Franken auf 3000 Franken begrenzt werden könne. Der Regierungsrat gehe in seiner Antwort davon aus, dass mit dieser Massnahme Mehreinnahmen von etwas über 600000 Franken generiert werden könnten. Dies trotz der Annahme, dass mehr Personen ihre effektiven Berufskosten ausweisen würden. Im Sparpaket diskutiere man über Sparbeiträge von 0,3 Millionen Franken, vor allem im Bereich Personal. Dies stelle einen gewaltigen Imageschaden dar. Bei diesem Vorstoss spreche man immerhin von Mehreinnahmen von 0,6 Millionen Franken, welche Personen mit einem Nettoeinkommen ab 100000 Franken respektive 133000 Franken betreffen würde. Aufgrund der knappen finanziellen Mittel des Kantons Luzern halte die Grüne Fraktion an der Überweisung des Postulats fest.

Angela Lüthold lehnt das Postulat im Namen der SVP-Fraktion ab. Das Postulat wolle die Begrenzung der pauschalen Berufsauslagen auf 3000 Franken kürzen. Damit würden Personen mit einem Nettoeinkommen von 100000 bis 133000 Franken weniger Pauschalkosten abziehen können. Die Folge daraus sei, dass man beim Abzug von den Pauschalkosten auf die effektiven Kosten wechsele. Mit einem höheren Einkommen seien auch höhere Berufsauslagen verbunden. Die Berufskosten stünden in direktem Zusammenhang mit dem Einkommen. Für die Steuerämter sei die Kontrolle beim Abzug der effektiven Kosten viel aufwändiger, damit steigere man kaum die Effizienz.

Ruedi Burkard lehnt das Postulat im Namen der FDP-Fraktion ab. Die Regierung solle prüfen, die Pauschale für übrige Berufskosten auf maximal 3000 Franken zu begrenzen. Der Regierungsrat zeige in seiner Antwort auf, dass der Ertrag dieser Anpassung in keinem Verhältnis zum damit angerichteten Schaden stehe. Ausgerechnet die durch die Progression stark belasteten Einkommensschichten würden damit vermehrt zur Kasse gebeten. Jene Berufsgruppen und Arbeitnehmenden, die durch persönliches Engagement, hohen Einsatz und durch Weiterbildung ein besseres Einkommen angestrebten, wolle man durch eine Beschränkung des Pauschalabzuges für übrige Berufskosten demotivieren. Das sei falsch. Diese Massnahme käme einem Standortnachteil gegenüber den umliegenden Kantonen gleich. Die Antwort der Regierung sei bis und mit der Tabelle schlüssig. Den danach folgenden Vorschlag der Regierung für den Fahrtkostenabzug lehne man ebenfalls ab.

Franz Bucher lehnt das Postulat im Namen der CVP-Fraktion ab. Ebenfalls lehne sie den Vorschlag der Regierung ab, den Fahrtkostenabzug analog zur direkten Bundessteuer auf maximal 3000 Franken zu begrenzen. Das Luzerner Volk habe bei der FABI-Abstimmung nur der Anpassung im Bundesrecht zugestimmt, aber nicht einer automatischen Anpassung im Kantonalen Recht. Einer Gesamtbetrachtung innerhalb der nächsten Steuergesetzrevision verschliesse sich die CVP aber nicht.

Michèle Graber lehnt das Postulat im Namen der GLP-Fraktion ab. Angela Lüthold habe es richtig gesagt, ab gewissen Einkommen werde man beim Abzug von der Pauschalbesteuerung auf die effektiven Kosten wechseln. Die Pauschalbesteuerung vereinfache die Deklaration. Man sei überzeugt, dass die Steuereinnahmen mit der im Postulat geforderten Massnahme sinken würden.

Im Namen des Regierungsrates bittet Finanzdirektor Marcel Schwerzmann das Postulat abzulehnen. Er sei sich nicht sicher, ob alle vom § 33 im Steuergesetz sprechen würden. Das Finanzdepartement lege keine abschliessende Pauschale fest. Tarife und Abzüge würden durch das Parlament im Steuergesetz festgelegt. In § 33 Absatz 1 stehe, dass man die Berufskosten voll abziehen könne. Das Finanzdepartement lege nur eine Zwischengrösse fest, es handle sich um einen Veranlagungsakt. Damit könne der Steuerpflichtige zwischen dem Abzug der effektiven Kosten oder dem Pauschalabzug wählen. Der Betrag beruhe auf einer Schätzung, einerseits um keine Einnahmen zu verschenken und andererseits um die Pau-

schalbesteuerung zu fördern. Eine Senkung der Limite alleine nütze nichts, weil man trotzdem die Berufskosten abziehen könne. Man müsste den vollen Berufskostenabzug streichen und nur noch den Abzug von 3000 Franken vorsehen. Das entspreche aber nicht dem Antrag. Er denke auch an die Weiterbildungskosten; eine Weiterbildung koste schnell 20000 bis 30000 Franken. Hier sei man froh, wenn man die höheren Abzüge geltend machen könne. Man spreche von zwei Dingen, der Pauschale, die veranlagungstechnisch gemacht worden sei oder von einer Reduktion der Berufsauslagen.

Der Rat lehnt das Postulat mit 88 zu 20 Stimmen ab.